

allein dem Kloster den Zehnten entrichten müssen und auch von dem Boppersacker sei das Gleiche geschehen. Nur sei ein Teil des Ackers zu einem Rebgarten verbessert worden. Daraus gehe klar hervor, daß nicht von allen Gütern der Graf die Hälfte des Zehnten zu beanspruchen habe, sondern daß dieser von etlichen Gütern dem Ritterhaus allein zustehet.

Es kam keine Einigung zustande.

Am 10. November 1651 befaßt der Abt seinem Schaffner zu Feldkirch, sich nach Baduz zu begeben, den Grafen oder, wenn dieser abwesend wäre, dessen Beamte zu erinnern an das Mandat des kaiserlichen Kammergerichts, und, weil der sequestrierte Zehent noch nicht restituiert worden, vielmehr die von 1637—1649 verarrestierten $7\frac{1}{2}$ Fuder Wein resp. der Ersatz von 400 fl noch nicht erstattet worden, noch die aufgelaufenen Unkosten, so sei er beauftragt, zu vernehmen, was man in Baduz zu tun gedenke. Der Schaffner hatte auch die verlangte Kaution zu übergeben und dafür einen Empfangschein heimzubringen.

Der Graf aber kümmerte sich um das kaiserliche Mandat so wenig, daß er auch im folgenden Jahre 1651 abermals den Zehentwein teils ganz für sich wegnehmen, teils unter Sequester legen ließ. Im Jahre 1652 wies daher das Kloster jeden Zehentbezug zurück und ließ sich nur genau aufzeichnen, wieviel Zehentwein es ergeben habe.

So ging es noch 6 Jahre fort, da das kaiserliche Kammergericht, wie allbekannt, scharfe Worte aber keine Thaten zur Verfügung hatte. Endlich am 21. November 1657 kam ein Vergleich zustande unter Vermittlung des Joh. Rudolf von der Halden zu Halbenegg, österreich. Submeister der Herrschaft Feldkirch, und des Stadtbaumeisters Vespasian Zoller. Es wurde vereinbart:

1. Die gräflichen Weinberge zu Mauren, die bis dahin an das Ordenshaus den Zehnten entrichteten, sollen von nun an zehentfrei sein.
2. Das Ordenshaus soll von allen anderen in der Gemeinde Mauren liegenden Reben, auch den künftig neu angelegten, allein allen Zehnten haben.
3. Als Entschädigung bezahlt das Kloster dem Grafen einmal 300 fl in 2 Fuder gutem, altem Wein.
4. Der Prälat stellt die Prozedur beim Kammergericht ein und läßt die Kosten fallen.

Unter dem 16. Jänner 1659 bescheinigte der gräfliche Landschreiber Köberle in Baduz, daß er die zwei Fuder Wein im Gotteshaus St. Johann in Feldkirch abgefaßt und in Baduz eingefesselt habe.

Trotz dieser Quittung von 1659 und des Vertrages von 1657 beanspruchte später — im Jahre 1720 — das Oberamt Baduz